

Allgemeine Tarifbestimmungen Berg- und Skiführer:innen

Wer die Dienste eines Berg- und Skiführers in Anspruch nimmt (aufgrund eines Vertrages nach dem ABGB), hat hierfür den im Verzeichnis bestimmten Tarif zu entrichten. Nicht in diesem Verzeichnis enthaltene Tarife unterliegen der freien Vereinbarung.

Als allgemeiner Mindesttarif für Berg- und Skitouren bis zum III. Schwierigkeitsgrad (ausschließlich) gilt ein Tagessatz von **EUR 525,00 (ohne 20% MWST)**. Der Stundensatz ist mit **EUR 105,00 (ohne 20% MWST)** festgesetzt. Die Tarife des TBSFV stellen den empfohlenen Tagessatz dar und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Eine etwaige Verrechnung der Umsatzsteuer an den Kunden ist davon abhängig, ob der Bergsportführer zur Verrechnung der Umsatzsteuer befreit oder verpflichtet ist.

Der Anspruch auf den Tagessatz erwächst ab einer Gesamtdauer der Inanspruchnahme von fünf Stunden. Beteiligen sich mehr als ein Gast an einer Tour, so werden für jede weitere Person Zuschläge von 10% bei Ski- und Gletschertouren, und Zuschläge von 25% bei Fels- und Eistouren und bei Skihochtouren zusätzlich zum Tagessatz/Tarif berechnet. Für besonders schwierige und/oder lange Touren werden für einen weiteren Gast Zuschläge bis 70% berechnet, jedoch kann die Dreierseilschaft aus Sicherheits- und Flexibilitätsgründen nur eingeschränkt empfohlen werden.

Der Berg- und Skiführer ist gesetzlich verpflichtet, die Zahl der gleichzeitig geführten Personen dem Schwierigkeitsgrad der geplanten Tour, den aktuellen Verhältnissen am Berg und der Leistungsfähigkeit der zu führenden Personen anzupassen. Der Einsatz eines weiteren Berg- und Skiführers kann, nach Rücksprache mit dem Gast/den Gästen, aus Sicherheitsgründen erforderlich sein. Dieser erhält die gleiche Entlohnung.

Alle anfallenden Spesen (Unterkunft, Verpflegung, Mautgebühren, Kosten für Aufstiegshilfen, amtliches Kilometergeld, usw.) sind von dem Gast/den Gästen zu tragen.

Benötigt der Berg- und Skiführer für die Anreise und/oder Rückreise noch einen weiteren Tag, so hat er Anspruch auf einen halben Tagessatz und die entsprechenden Reisekosten. Dauert die Reise länger als vier Stunden gebührt ihm der volle Tagessatz.

Ist der Berg- und Skiführer nicht in der Lage eine Vereinbarung einzuhalten, so hat er nach Rücksprache mit dem Gast/den Gästen für geeigneten Ersatz zu sorgen.

Werden Touren auf Wunsch oder Verschulden des Gastes abgeändert, so steht dem Berg- und Skiführer der volle Tagessatz/Tarif zu. Erhöhen sich dadurch die Länge und/oder die Schwierigkeiten der Tour, so gebührt dem Berg- und Skiführer der dafür entsprechende Tagessatz/Tarif.

Wird eine Tour ohne vorherige Absprache vom Gast nicht angetreten, so steht dem Berg- und Skiführer der volle Tagessatz/Tarif zu. Bei rechtzeitiger Absprache (mindestens 21 Tage vorher) werden nur noch 50% des vereinbarten Tarifs berechnet.

Bei Führungen im Ausland sind die regionalen Tarifbestimmungen zu beachten.

Diese Tarifbestimmungen gelten bis auf Widerruf. Eine Erhöhung erfolgt nach einer Indexsteigerung von mehr als 5%.



Tom Rabl - Präsident des Tiroler Bergsportführerverbandes